



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Vizektor für Lehre und
Studienangelegenheiten
ao.Univ.-Prof. Dr. med. univ.
Wolfgang Prodingler, MME
(Bern)

An die
Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per Email an: stimmungen@aq.ac.at

Betreff: Stellungnahme zu Entwurf der "Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG"

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Betreff genannter Sache erstattet die Medizinische Universität Innsbruck im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens binnen offener Frist folgende Stellungnahme:

Der Wortlaut in § 13 Abs. 4 der Verordnung könnte insofern zu Missverständnissen führen, als die Formulierung unserer Meinung nach falsch ist. Richtigerweise müsste in § 13 Abs. 4 der Verordnung („Verfahren der Validierung“) eine „Kann-Bestimmung“ stehen (siehe unten).

„Für die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen **kann** die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung **festlegen**.“

Siehe dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur UG-Novelle, § 78 UG, BGBl. I Nr. 93/2021: „Gemäß § 78 Abs. 3 UG **können** andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden. **In diesem Fall** sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse nach internen Standards in der Satzung aufzunehmen.“

Die Prüfkriterien bzw. der Prüfbereich (3. Abschnitt, § 13 der Verordnung) könnte allenfalls aufgrund des falschen Wortlauts zu Beanstandungen bei einer allfälligen Überprüfung durch die AQ-Austria führen, welche nicht berechtigt wären.

Mit freundlichen Grüßen

ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME
Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten